

Entschädigung für Haushaltsführung

Grundlagen

- SKOS F 5.2

Grundsätze

Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Finanzielle Sozialhilfe ist somit nur dann auszurichten, wenn jemand sich nicht selbst oder mit Hilfe Dritter aus einer wirtschaftlichen Notlage befreien kann. Leben mündige, berufstätige Kinder oder andere Personen im Haushalt der hilfesuchenden Person, welche nicht unterstützungsbedürftig sind, so wird ein angemessenes Entgelt für die ihnen erbrachten Leistungen in die Bedarfsrechnung der gesuchstellenden Person einbezogen (SKOS-Richtlinien Kap. F.5.2).

Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet das soziale Existenzminimum (Art. 30 SHG). Dieses bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Art. 8 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)). In Kap. F.5.2 halten die Richtlinien zum Thema „Entschädigung für Haushaltsführung“ folgenden Grundsatz fest:

„Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.“

Als pauschale Entschädigung für die Haushaltsführung empfiehlt die SKOS einen Betrag zwischen Fr. 550.00 und Fr. 900.00 im Monat. Betreut die unterstützte Person Kinder der nicht unterstützten Person, so ist dieser Betrag zu verdoppeln.

Voraussetzungen

Die unterstützte und die nicht unterstützte Person müssen in einem gemeinsamen Haushalt leben und eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Hauptanwendungsfall für die Geltendmachung einer Entschädigung für Haushaltsführung sind Konkubinatspaare. Hierbei kann es sich auch um gleichgeschlechtliche Paare handeln. Ein weiterer Anwendungsfall können Gemeinschaften sein, deren Bewohner und Bewohnerinnen miteinander verwandt sind (z.B. Eltern und erwerbstätige, mündige Kinder / Geschwister). Keine Entschädigung für die Haushaltsführung ist bei Wohngemeinschaften geltend zu machen, deren Zweck allein im gemeinsamen Wohnen besteht. Eine Entschädigung für die Haushaltsführung darf auch dann in die Bedarfsrechnung der unterstützten Person einbezogen werden, wenn die bisherige Aufgabenverteilung eine gemeinsame Haushaltsführung vorsah. Im Sinne des Selbsthilfeprinzips darf somit von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie vermehrt Haushaltsaufgaben übernimmt und hierfür von der nicht unterstützten, erwerbstätigen Person entschädigt wird.

Berechnungsweise

Zuerst ist durch Befragung und Einsichtnahme in aktuelle Lohnabrechnungen das monatliche (Erwerbs-)Einkommen der erwerbstätigen, nicht unterstützten Haushaltmitglieder zu ermitteln. Zum monatlichen Einkommen sind 0.83% des Vermögens des entschädigungspflichtigen Lebenspartners / der entschädigungspflichtigen Lebenspartnerin gemäss letzter Steuererklärung hinzuzuzählen (Vermögensverzehr pro Jahr 10%, pro Monat 0.83%). Hieraus ergibt sich das relevante monatliche Gesamteinkommen.

Vom monatlichen Gesamteinkommen, welches der nicht unterstützten Person zur Verfügung steht, ist der um 20% erhöhte, gestützt auf die SKOS-Richtlinien errechnete monatliche Bedarf gemäss Bedarfsrechnung für die unterstützte Person (kopfquotenmässiger Anteil) sowie allfällige familienrechtliche Unterhaltspflichten in Abzug zu bringen.

Die Entschädigung für die Haushaltsführung bemisst sich daraufhin nach folgender Skala:

monatlicher Differenzbetrag in Franken		monatliche Entschädigung in %
0.00	250.00	0% vom Differenzbetrag
251.00	500.00	30% vom Differenzbetrag
501.00	750.00	35% vom Differenzbetrag
751.00	1'000.00	40% vom Differenzbetrag
1'001.00	1'250.00	45% vom Differenzbetrag
1'251.00	und mehr	50% vom Differenzbetrag

Die Entschädigung für die Haushaltsführung darf den Betrag von Fr. 900.00 nicht übersteigen. Dieser Betrag ist jedoch zu verdoppeln, wenn die unterstützte Person Kinder des Lebenspartners, bzw. der Lebenspartnerin betreut. Sie ist ebenfalls angemessen zu erhöhen, falls die unterstützte Person den Haushalt für mehrere nicht unterstützte Personen besorgt.

Falls der nicht unterstützte Lebenspartner Kinder der unterstützten Person betreut, damit diese einer bezahlten Erwerbstätigkeit ausüben kann, ist ihm eine Entschädigung gem. Pflegekindertarif auszurichten bzw. mit der Haushaltentschädigung zu verrechnen.

Die Erhöhung um 20% beruht auf der ständigen Gerichtspraxis bei der Geltendmachung von Ehegattenalimenten. Die Zivilgerichte betrachten die finanzielle Leistungsfähigkeit erst dann für gegeben, wenn die alimentenpflichtige Person über mehr Mittel verfügt, als für die Deckung ihres um 20% erweiterten betriebsrechtlichen Notbedarfs notwendig sind.

Die Erweiterung um 20% soll es den Pflichtigen ermöglichen, weiterhin ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Steuern bei der Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung erübrigt sich daher. Mit dem 20%-igen Zuschlag und der Nichtberücksichtigung eines allfälligen 13. Monatslohnes wird es den Pflichtigen zudem ermöglicht, für sie selbst anfallende situationsbedingte Leistungen (z.B. Erwerbsunkosten) zu bestreiten. Diese sind

somit in der Regel nicht mehr individuell in der Berechnung zu berücksichtigen. Die errechnete Entschädigung für Haushaltführung ist anhand aktueller Lohnabrechnungen etc. mindestens einmal jährlich neu zu prüfen.

Weigert sich die unterstützte Person oder deren Lebenspartner/-in, bei den Abklärungen mitzuwirken, so ist in die Bedarfsrechnung der monatliche Höchstbetrag gemäss SKOS-Richtlinien, d.h. Fr. 900.00 einzubeziehen. Bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch ist eine Unterstützung sogar ganz abzulehnen.

Ausnahmen

Geht die nicht unterstützte Person keiner bezahlten Erwerbstätigkeit nach, sondern verfügt lediglich über Einnahmen aus Erwerbsersatz (z.B. RentnerIn, BezügerIn von Arbeitslosentaggeldern), so kann auf den Einbezug einer Entschädigung für die Haushaltführung verzichtet werden.

Die nicht unterstützte Person verfügt in diesem Fall über ebenso viel Zeit für die Haushaltführung, wie die unterstützte Person. Hier sollte eine Entschädigung nur dann verlangt werden, wenn feststeht, dass die unterstützte Person die Haushaltführung für die nicht unterstützte Person effektiv auch ausübt.

Will der/die Sozialarbeiter/-in in weiteren Fällen auf den Einbezug einer Entschädigung für die Haushaltführung in die Bedarfsrechnung verzichten, obwohl die finanziellen Voraussetzungen erfüllt wären, bedarf es hierfür eines Entscheides der Ressortleiterin (z.B. bei ausgewiesener Krankheit der unterstützten Person).

Gültigkeit

Ab 01.01.06

Querverweise

Einnahmen Unmündiger